

Reglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über den Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der kirchlichen Jugendarbeit und des Gemeindebaus

vom 26. November 2012 (Stand 1. Januar 2013)

1. Grundsatz und Ziel

§ 1 Grundsatz

¹ Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau führt eine Sonderrechnung «Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der Jugendarbeit und des Gemeindebaus».

§ 2 Ziel

¹ Die Mittel des Fonds werden zur Förderung von innovativen Projekten mit der Aussicht auf nachhaltige Wirkung in den Bereichen Diakonie, Jugendarbeit und Gemeindebau eingesetzt.

§ 3 Trägerorganisation

¹ Als Trägerorganisationen für zu unterstützende Projekte kommen in Frage: Evangelische Thurgauer Kirchgemeinden, kirchliche oder karitative Vereine und Institutionen sowie die Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

2. Verwendungszweck

§ 4 Projekte

¹ Beiträge können insbesondere ausgerichtet werden:

1. als Starthilfe für neue Projekte;
2. als Anschubfinanzierung von mit Projekten verbundenen neuen Stellen in Kirchgemeinden;
3. als einmalige Beiträge an Projekte;
4. zur Mitfinanzierung von Aus- und Weiterbildungen.

§ 5 Starthilfe und Anschubfinanzierung

¹ Als Starthilfe oder Anschubfinanzierung deklarierte Beiträge können während maximal drei Jahren ausgerichtet werden.

² Kirchgemeinden, Vereine oder Institutionen, die um Starthilfe oder Anschubfinanzierung nachsuchen, müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, drei Viertel der jährlichen Kosten aus andern Mitteln beizubringen.

§ 6 Ausschlussgründe

¹ Keine Beiträge werden namentlich ausgerichtet für:

1. Projekte ohne kirchlichen Hintergrund;
2. Aufgaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind;
3. Hilfe an Einzelpersonen;
4. Bauten;
5. Publikationen und Forschungsprojekte.

3. Fondsäufnung und Beitragshöhe**§ 7** Fondsäufnung

¹ Der Fonds wird geöffnet durch:

1. das Fondskapital, das die «Sonderrechnung für diakonische Aufgaben» bei Inkrafttreten dieses Reglements aufwies;
2. das Fondskapital, das die «Sonderrechnung Familienentlastungsdienst» bei Inkrafttreten dieses Reglements aufwies;
3. den jährlichen Zinsertrag des Fondskapitals;
4. Zuwendung Dritter;
5. Zuwendungen von Kirchgemeinden oder der Evangelischen Landeskirche.

§ 8 Beitragshöhe

¹ Für Beitragsleistungen stehen insgesamt jährlich die Fondszinsen und maximal 6 % des jeweiligen Buchwertes des Fondsvermögens zur Verfügung.

² Die Höchstgrenze für Unterstützungen pro Projekt liegt bei 30 % der zur Verfügung stehenden Mittel pro Jahr.

4. Verfahren

§ 9 Gesuch

¹ Die verantwortlichen Organe der Trägerschaft eines Projektes stellen beim Kirchenrat ein Gesuch. Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Projektkonzept;
2. Informationen über die Trägerschaft und die verantwortlichen Personen;
3. Budget;
4. bei Gesuchen um Anschubfinanzierung oder Starthilfe: Finanzierungsplan über die Startphase hinaus.

² Gesuche, die im laufenden Jahr zur Auszahlung kommen sollen, sind bis 31. Mai einzureichen.

³ Bei Bedarf können zusätzliche Unterlagen eingefordert werden.

§ 10 Arbeitsausschuss

¹ Der Kirchenrat setzt einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Arbeitsausschuss ein, der die eingehenden Gesuche beurteilt und dem Kirchenrat Antrag stellt. Dem Arbeitsausschuss gehört mindestens ein Kirchenratsmitglied an.

² Der Kirchenrat kann in den Arbeitsausschuss Vertreter von Institutionen oder Personen aufnehmen, die namhafte Beiträge in den Fonds einbezahlt haben.

§ 11 Entscheid

¹ Der Kirchenrat entscheidet über die Beiträge.

² Bei Gesuchen, die Beiträge über mehrere Jahre beinhalten, entscheidet der Kirchenrat von Anfang an über die gesamte Summe und die Termine der Auszahlung.

³ Zeigt sich vor Ablauf der vereinbarten Beitragsjahre, dass die Ziele der begünstigten Projekte nicht erreicht werden können, kann der Kirchenrat mit einer Ankündigungszeit von sechs Monaten die noch ausstehenden Beitragszahlungen einstellen.

§ 12 Bericht

¹ Die verantwortlichen Organe der Trägerschaften, die einen einmaligen Beitrag erhalten haben, sind verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Ausrichtung des Beitrags unaufgefordert einen Bericht einzureichen.

² Bei über mehrere Jahre hinweg erfolgenden Starthilfen oder Anschubfinanzierungen sind die verantwortlichen Organe verpflichtet, dem Kirchenrat unaufgefordert jährlich einen Kurzbericht und nach Ablauf der Mitfinanzierungsphase einen ausführlichen Bericht einzureichen.

§ 13 Auflösung

¹ Über eine Auflösung des Fonds entscheidet die Synode. Ein allfälliges Restvermögen fällt in das Vermögen der Evangelischen Landeskirche.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 14** Aufhebung geltenden Rechts

¹ Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden das «Reglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über den Fonds für diakonische Aufgaben» vom 14. Juni 1999 und die Beschlüsse der Synode vom 26. Juni 2006 betreffend Schaffung einer Sonderrechnung «Familienentlastung der ELK Thurgau» aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf einen vom Kirchenrat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.¹⁾

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	26.11.2012	01.01.2013	Erstfassung	49/2012